Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8341.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die mit Unserer Monarchie vereinigte ehemals freie Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1.

An Stelle der durch §. 1. des Stempelgesetzes vom 26. Oktober 1852. (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. XI. S. 241.) und durch Artikel 2. und 3. des Gesetzes vom 19. Dezember 1862. (a. a. O. Bd. XVI. S. 7. und 8.) eingeführten und neben dem Stempeltarif zur Verordnung vom 19. Juli 1867. (Ges. Samml. S. 1191.) noch geltenden Stempelsätze (§§. 1. 2. und 4., Verordnung vom 16. August 1867. — Ges. Samml. S. 1346.) tritt vom 1. Oktober dieses Jahres ab der beigefügte Stempeltarif in Kraft.

§. 2.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Stempelmarken und Stempelpapier anfertigen zu lassen, durch deren Verwendung zu den stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der im Tarif vorgeschriebenen Stempelabgabe erfüllt wird.

§. 3.

Auf diese Stempelmaterialien finden die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli 1867. §. 5. Alinea 1., §. 6. Alinea 2., §§. 8. und 28. bis 33. in gleicher Weise, wie beim Urkundenstempel, Anwendung.

§. 4.

Besteht ein Protokoll, ein schriftlicher Aufsatz, eine Anlage oder ein Duplikat u. s. w. aus mehreren Bogen, so ist zwar jeder Bogen nach wie vor stempelpflichtig.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1875.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß der Stempel zu jedem einzelnen Bogen verwendet wird, sondern derselbe kann auch zum ersten Bogen des Protokolls oder schriftlichen Aufsatzes u. s. w., und zwar in einem oder in mehreren, der Summe der nach dem Tarife erforderlichen Stempel entsprechenden Werthzeichen beigebracht werden.

§. 5.

Das Stempelgesetz vom 26. Oktober 1852. und die dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetze bleiben bestehen, insoweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen und den beigefügten Stempeltarif aufgehoben oder abgeändert worden sind.

§. 6.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke. Achenbach.

Stempel-Tarif.

	Mark	Pf.
1) Abschriften, siehe Duplikate:		
a) beglaubigte von einem Notar	—	20
b) von Protokollen oder sonstigen Aktenstücken gerichtlicher Behörden	—	20
Auf Abschriften von den im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
2) Akteninrotulationsgebühr, siehe Protokolle.		
3) Aktenrotule	—	80
4) Adhäsion wie Appellation.		

5) An-

	Mark	Pf.
5) Anlagen zu Schriften und Protokollen:		
bei dem Appellationsgericht	—	20
bei jeder anderen gerichtlichen Behörde	—	20
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
6) Appellationseinlegung, siehe Rechtsmittel.		
7) Appellationsausführung, wie jedes gerichtliche Exhibitum.		
8) Approbationsdekrete der Curatelrechnungen, jedes Exemplar:		
a) bei einem Vermögen bis zu 1,500 Mark	frei.	
b) von 1,500 bis 5,000 Mark	—	50
c) = 5,000 = 10,000 =	1	—
d) = 10,000 = 20,000 =	2	—
e) = 20,000 = 30,000 =	3	—
f) = 30,000 = 40,000 =	4	—
g) = 40,000 = 50,000 =	5	—
h) = 50,000 = 65,000 =	7	—
i) = 65,000 = 80,000 =	9	—
k) = 80,000 = 100,000 =	12	—
und für jede 25,000 Mark mehr weitere 4 Mark.		
9) Armensachen	frei.	
10) Arrogationsgewährung, Entscheidung des Stadtgerichts beziehungsweise des Appellationsgerichts über ein Arrogationsgesuch	4	—
11) Attestat, siehe Zeugniß.		
12) Auszüge aus den Flur- und Lager-, sowie aus den Transskriptions- und Hypothekenbüchern	—	20
13) Befundscheine der Aerzte, Wundärzte in Kriminal-, Polizei- und Civilfällen	frei.	
14) Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift 2c. mit dem Stadt-Insiegel auf der Stadtkanzlei	3	40
mit dem Stadtkanzleisiegel	1	70
mit dem Siegel der Appellations- oder Stadtgerichtskanzlei	1	70
mit dem Siegel des Stadt- oder Landjustizamtes	—	80
mit dem Siegel eines administrativen Amtes	1	70
durch einen Notar	frei.	
15) Beilagen zu Schriften, siehe Anlagen.		
16) Berichte der Aemter oder Gerichte an höhere Behörden	frei.	
der Aktuarien, Sekretaire, Experten u. s. w. an eine Behörde unterliegen dem Exhibitionsstempel.		

	Mark	Pf.
17) Berufung, siehe Rechtsmittel.		
18) Bescheinigung, siehe Zeugniß.		
19) Bescheide, siehe Erkenntniß.		
20) Bittschriften, siehe Exhibita.		
21) Bürgerscheine: mit dem Stadtinsiegel	3	40
„ mit dem Stadtkanzleisiegel	1	70
22) Citation, siehe Vorladung und Ediktalladung.		
23) Compromiß, siehe Schiedsrichter.		
24) Contumazialbescheide, siehe Erkenntniß.		
25) Curatelbestellungsdekrete	frei.	
26) Curatelrechnungen	frei.	
27) Deklarationen für Insatzbestellungen	frei.	
28) Dekrete:		
1) wodurch die Mittheilung einer Schrift oder deren Registrirung zu den Akten verordnet, oder eine Frist gestattet wird,		
a) bei dem Appellationsgericht	—	80
b) bei dem Stadtgericht	—	80
2) wodurch einem Rechtsmittel der Lauf gelassen wird,		
a) bei dem Appellationsgericht	—	80
b) „ Stadtgericht	—	80
c) „ Stadt- und Landjustizamt	—	50
29) Definitiverkenntnisse, siehe Erkenntnisse.		
30) Depositum, rechneiamtliche Deposita	frei.	
31) Duplikate von Schriften:		
a) beim Appellationsgericht	—	20
b) „ Stadtgericht	—	20
c) „ Stadt- und Landjustizamt	frei.	
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
32) Ediktalladungen:		
beim Appellationsgericht	1	70
„ Stadtgericht	1	70
„ Stadt- und Landjustizamt	—	80
33) Eingaben, siehe Exhibita.		
34) Einträge in das Handelsregister	6	80
Wenn auf den Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder die-		

selbe

	Mark	Pf.
selbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister erfolgen, so ist der Stempel nur einfach zu erheben.		
35) Erkenntnisse:		
I. des Appellationsgerichts in Civilsachen:		
1) wenn der Gegenstand des Streits keinen bestimmten Werth hat, oder wenn er den Werth von 5000 Mark nicht übersteigt, und in allen, Einträge in das Handelsregister betreffenden, Beschwerdesachen	2	—
2) bei Streitgegenständen über 5000 Mark bis 10,000 Mark	4	—
3) bei Streitgegenständen über 10,000 Mark bis 17,500 Mark	6	—
4) bei Streitgegenständen über 17,500 Mark	8	50
II. des Stadtgerichts:		
1) bei Streitgegenständen ohne bestimmten Werth oder bis 5000 Mark	2	—
2) bei Streitgegenständen über 5000 Mark bis 10,000 Mark	4	—
3) bei Streitgegenständen über 10,000 Mark bis 17,500 Mark	6	—
4) bei Streitgegenständen über 17,500 Mark	8	50
III. des Stadt- und Landjustizamts, das Original	—	80
36) Exhibita, eingereicht		
a) beim Appellationsgericht	—	20
b) beim Stadtgericht und dessen Gerichtskommission	—	20
c) beim Stadt- und Landjustizamt	—	20
d) in Kriminalsachen	frei.	
Die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen sind hiervon ausgenommen.		
37) Fristgesuche, wie Exhibita.		
38) Güteversuche bei den kirchlichen Behörden zwischen Eheleuten; Bescheinigung darüber	frei.	
39) Güteversuche bei gerichtlichen Behörden, wie Vergleiche.		
40) Heimathscheine, von dem Polizeipräsidium ausgefertigt	—	80
41) Jahrgebung, Beschluß des Stadt- bezw. Appellationsgerichts, wodurch die venia aetatis ertheilt wird	4	—
42) Inrotulationsgebühr, siehe Protokolle.		
43) Interlokute, siehe Erkenntnisse.		
44) Inventarien:		
bei einem Vermögen bis zu 1,500 Mark	frei.	
über 1,500 Mark bis 5,000 Mark	—	20
„ 5,000 „ „ 10,000 „	—	40
„ 10,000 „ „ 20,000 „	—	50
„ 20,000 „	1	—

45) Klage-

	Mark	Pf.
45) Klageschriften, siehe Exhibita.		
46) Legalisation, siehe Beglaubigung.		
47) Legescheine über rechneiamtliche Deposita	frei.	
48) Leumundszeugnisse	—	80
49) Nichtigkeitsbeschwerde, siehe Exhibita.		
50) Notariatsinstrumente, jede Ausfertigung	—	80
Vergleiche Beglaubigung, Protestation.		
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
51) Nullitätsquerel, siehe Exhibita.		
52) Oberappellationseinlegung, siehe Exhibita.		
53) Paßkarten	—	80
(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 11. S. 93.)		
54) Pässe zur Reise für je 6 Monate	1	30
55) Pfandscheine, vom Pfandhause ausgestellt	frei.	
56) Proclama, siehe Ediktalladung.		
57) Protestation durch einen Notar:		
1) wenn der Gegenstand einen bestimmten Werth hat:		
a) bis 1500 Mark	2	50
b) über 1500 Mark	5	—
2) wenn der Gegenstand keinen bestimmten Werth hat	—	80
58) Protokolle, der erste Bogen:		
I. beim Appellationsgericht		
1) über eine Eidesleistung im Gericht	1	70
2) über eine Eidesleistung außerhalb des Gerichtslokals	3	40
3) über eine Akteninrotulation	5	10
4) über eine öffentliche Verhandlung:		
a) wenn die Verhandlung stattfindet	3	40
b) wenn solche unterbleibt	—	80
5) über eine Verhandlung vor einem Richterkommissar	—	50
II. beim Stadtgericht:		
1) über eine Eidesablage in pleno	1	70
2) über eine Eidesablage außerhalb des Gerichtslokals	3	40
3) über die Entsagung auf die Rechte der Minderjährigen	3	40
4) über die Eröffnung eines Testaments oder Codicills	3	40
Die dem Testamente beiliegenden Codicille sind in dem Protokolle über die Eröffnung des Testaments begriffen.		

5) über

	Mark	Pf.
5) über eine Erbschaftsimmission	3	40
6) über die Insinuation einer Schenkung	3	40
7) über eine öffentliche Verhandlung:		
a) wenn die Verhandlung stattfindet	3	40
b) wenn solche unterbleibt	—	80
III. bei der Stadtgerichtskommission:		
a) in den dahin gehörigen Sachen der erste Bogen	—	50
b) bei Zeugenabhörungen für jeden Zeugeneid	—	80
IV. bei dem Stadt- und Landjustizamt:		
a) über eine Eidesablage im Amtslokal:		
aa) in Sachen bis zu 42 Mark 85⁵/₇ Pf. (25 Fl.)	frei.	
bb) in Sachen über 42 Mark 85⁵/₇ Pf. (25 Fl.):		
wenn die Eidesablage im Amtslokale stattfindet	—	80
wenn außerhalb des Amtslokals	1	70
b) der erste Bogen des Protokolls in jeder Sache	—	50
V. bei allen administrativen Behörden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Stempel verlangt	frei.	
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
59) Rechnungen der Vormünder, siehe Vormundschaftsrechnungen.		
60) Rechtsmittel, deren schriftliche Einlegung, wie Exhibita.		
61) Rekurseinlegung, siehe Exhibita.		
62) Reisepässe, siehe Pässe.		
63) Requisitionsschreiben in öffentlichen Angelegenheiten, wohin auch Kriminal- und Polizeisachen gehören	frei.	
in Privatsachen erlassen:		
a) vom Appellationsgericht	—	80
b) vom Stadtgericht	—	80
c) vom Stadt- und Landjustizamt	—	50
64) Revisionseinlegung, siehe Exhibita.		
65) Rotul, siehe Aktenrotul.		
66) Schiedsrichter, deren Ausspruch, wie Dekrete oder Erkenntnisse des Stadtgerichts oder Stadtamts.		
67) Schreiben an auswärtige Behörden, siehe Requisition und Vorschreiben.		
68) Triplikate, siehe Duplikate.		
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		

69) Ur-

	Mark	Pf.
69) Urtheil, siehe Erkenntniß.		
70) Vergleiche, bei einer gerichtlichen Behörde in rechtshängigen Sachen abgeschlossen, zahlen beim Appellationsgericht und beim Stadtgericht den Protokollstempel von	—	50
und sind beim Stadt- und Landjustizamt	frei,	
wenn nicht nach Maßgabe der Position 56. des Stempeltarifs zur Verordnung vom 19. Juli 1867. der dort vorgeschriebene Urkundenstempel zu verwenden ist.		
71) Vergünstigungsdekrete:		
a) über ein Objekt bis 1,000 Mark	—	50
b) = 1,000 Mark = 5,000 = ...	1	—
c) = 5,000 = = 10,000 = ...	2	—
d) = 10,000 = ...	4	—
72) Vidimation, siehe Beglaubigung.		
73) Vorladungen an der Gerichtsthür, wie Ediktalladungen.		
74) Vormunds-, Bestellungsdekrete und Beeidigungen	frei.	
75) Vormundrechnungen	frei.	
Duplikate derselben	frei.	
76) Vorschreiben, wie Requisitionsschreiben.		
77) Zeugenverhör-Protokoll, siehe Protokoll.		
78) Zeugniß:		
auf der Stadtkanzlei mit dem Stadt-Insiegel ausgefertigt	3	40
mit dem Kanzlei-Insiegel	1	70
über Güteversuche bei einer kirchlichen Behörde	frei.	
Zeugniß über die geschehene Einreichung einer Schrift, Rechtskraft eines Erkenntnisses u. s. w.	frei.	

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).